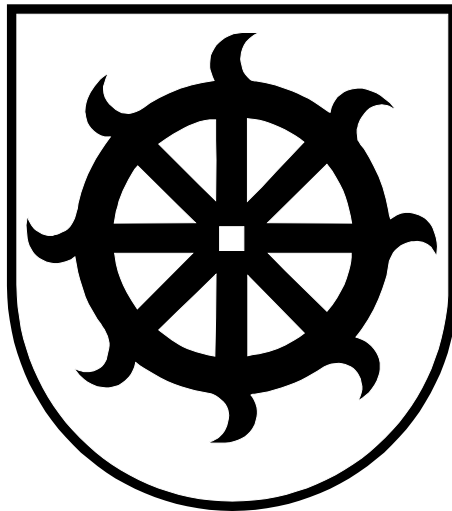


GEMEINDE UEKEN

Ihr Zuhause



GEBÜHRENREGLEMENT BAU- UND NUTZUNGS- ORDNUNG (BNO)

§ 1

Grundsatz,
Behandlungs-
gebühren

- 1 Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich aus dem Aufwand der Verwaltung und Behörden, sowie den Kosten der externen Fachleute (u.a. externe Bauberater) zusammen, und werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
- 2 Die Verwaltungskosten der Gemeinde betragen für:
 - a) Voranfragen
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Verwaltung festgesetzt.
 - b) Vorentscheide nach § 62 BauG
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Verwaltung festgesetzt.
 - c) Bewilligte Baugesuche
 - I. Bauten bis 2000m³, CHF 0.70 pro m³ Gebäudevolumen (GV) nach SIA-Norm 416, mindestens CHF 200.00
 - II. Für jeden weiteren m³, CHF 0.50
 - III. Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten:
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Verwaltung festgesetzt.
 - d) Zurückgezogene Baugesuche
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Verwaltung festgesetzt.
 - e) Abgelehnte Baugesuche
Die Gebühr wird im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt.
- 3 Die Kosten für externe Fachleute (u.a. externe Bauverwaltung) werden separat verrechnet.
- 4 Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Besonderer
Aufwand

- 1 Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten, oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, der Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder der erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 3

Zusätzliche Kos-
ten

- 1 Die Kosten für Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV, sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen von Werkleitungen und in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme-, Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten, sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz etc. sind durch den Verursacher zu ersetzen.

- 2 Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung etc. richten sich nach den speziellen Reglementen.

§ 4

Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Bewilligungspflichtig)

- 1 Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.), sowie auch für Grabenaufbrüche, wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von CHF 3.00 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf
2 Kosten des Verursachers.

§ 5

Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien zu verlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 6

Fälligkeit, Schuldner

- 1 Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig.
2 Schuldner ist der Baugesuchsteller, respektive der Verursacher.
3 Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

- 1 Das Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Baugesuche anwendbar.

§ 8

Aufhebung bisheriges Recht

- 1 Durch dieses Reglement werden alle bisherigen Gebührenreglemente zur Bau- und Nutzungsordnung aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2015

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin: